

Lizenzbedingungen zur Nutzung des IT-Matchmaker® durch Anbieter für die Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen von IT- Matchmaker.*professional* („IT-M.*pro*- Lizenz“)

Gültig ab 15. Juni 2024

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Die Trovarit AG betreibt die internetbasierte Evaluations-, Auswahl- und Ausschreibungsplattform IT- Matchmaker®. Der IT-Matchmaker® unterstützt IT-Anwenderunternehmen bei der Anforderungsdefinition, der Analyse von IT und IT-nahen Leistungen sowie bei der Abwicklung von IT-Ausschreibungen und IT-Projekten. Gleichzeitig unterstützt der IT-Matchmaker® IT-Anbieter bei der Vermarktung ihres Leistungsangebotes, bei der Gewinnung von Kundenkontakten, bei der effizienten Bearbeitung von Ausschreibungen sowie bei der Steuerung von Implementierungsprojekten. Für die Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen von IT- Matchmaker.*professional* durch Anbieter von IT bzw. IT-Dienstleistungen gelten die Nutzungsbedingungen der IT-M.*pro*-Lizenz. Diese regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer des IT-Matchmaker® und der Trovarit. Mit der Registrierung für den IT-Matchmaker® werden diese anerkannt.
- 1.2 Trovarit unterscheidet folgende Arten von Nutzern des IT-Matchmaker®: Als „Anwender“ werden Unternehmen bezeichnet, die IT oder reine IT-nahe Dienstleistung nutzen bzw. eine solche suchen, um sie zukünftig in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit selbst einzusetzen. „Anbieter“ sind Hersteller von IT-Lösungen sowie deren Vertriebspartner (einschließlich „Value Added Reseller“, „Independent Software Vendor“, „Systemintegratoren“ etc.) und andere IT- Dienstleister. Unternehmen und Einzelpersonen, die im Auftrag von „Anwendern“ eine IT-Lösung oder - Dienstleistung suchen und nicht gleichzeitig „Anbieter“ solcher IT-Lösungen bzw. - Dienstleistungen sind, werden als „Berater“ bezeichnet.
- 1.3 Trovarit bietet unterschiedliche Vertriebs-Services für Softwareanbieter an. Die IT-M.*pro*-Lizenz erstreckt sich ausschließlich auf die Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen von IT- Matchmaker.*professional* durch IT-Anbieter. Andere Mehrwert-Services, wie die Lieferung von Kundenkontakten (Leads) oder die Steuerung von Implementierungsprojekten, werden in separaten Nutzungsvereinbarungen geregelt. Eine Inanspruchnahme dieser Mehrwert-Services setzt in jedem Einzelfall einen Vertragsabschluss auf der Basis der spezifischen Nutzungsbedingungen voraus

§ 2 IT-Matchmaker.*professional* – Teilnahme an Ausschreibungen von Software-Projekten

- 2.1 Mit dem „IT-Matchmaker®.*professional*“ können Anwender ein Anforderungsprofil für eine IT- Lösung oder -Dienstleistung erstellen, einen Verteiler von Anbietern zusammenstellen, ein IT- Projekt ausschreiben und die an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter bzw. deren Lösungsvorschläge evaluieren.
- 2.2 Mit dem „IT-Matchmaker®.*professional*“ können Anbieter im Rahmen einer Ausschreibung ihre Lösungsvorschläge, Richtpreise und sonstige Informationen gemäß dem vom ausschreibenden Anwender vorgegebenen Schema zusammenstellen und einreichen.
- 2.3 Die von einem Anwender im Rahmen einer Ausschreibung zur Teilnahme aufgeforderten Anbieter erhalten von Trovarit über den IT-Matchmaker® die wichtigsten Kenndaten des Anwenderunternehmens sowie die Ausschreibungsunterlagen übermittelt. Auf dieser Grundlage kann der Anbieter im Einzelfall entscheiden, ob er an der Ausschreibung teilnimmt.
- 2.4 Bestätigt der Anbieter im IT-Matchmaker® seine Teilnahme an einer Ausschreibung, dann schließt der Anbieter mit Trovarit einen Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker® für die Bearbeitung der betreffenden Ausschreibung. Der zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossene Vertrag über die Nutzung des IT-Matchmaker® zur Bearbeitung einer Ausschreibung endet mit der Beauftragung eines oder mehrerer Anbieter(s) zur Umsetzung des gesamten ausgeschriebenen Projektes. Teilbeauftragungen, z.B. zum Zwecke der Feinspezifikation oder eines Pilotprojektes führen nicht zu einer Beendigung des zwischen dem teilnehmenden Anbieter und der Trovarit geschlossenen Vertrags über die Nutzung des IT-Matchmaker® zur Bearbeitung einer Ausschreibung. Der Vertrag zwischen dem Anbieter und der Trovarit über die Nutzung des IT- Matchmaker® im Zusammenhang mit einer Ausschreibung insbesondere besteht auch dann fort, wenn
 - ▶ eine Ausschreibung durch den ausschreibenden Anwender vorübergehend unterbrochen wird, solange die Unterbrechung einen marktüblichen Zeitraum nicht überschreitet,
 - ▶ der Anwender seine Anforderungen an die gesuchte IT-Lösung bzw. - Dienstleistungen im Verlauf der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe im marktüblichen Umfang ändert, ergänzt oder reduziert oder

- ▶ der Anwender den Anbieter vorübergehend bzw. unter Vorbehalt von der weiteren Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe ausschließt, z.B. um andere Alternativen zunächst intensiver zu prüfen.

2.5 Gebührenregelung – Für die Nutzung des IT-Matchmaker® im Rahmen einer Ausschreibung fallen Gebühren für die Teilnehmer an. Dabei entscheidet das ausschreibende Unternehmen über die im konkreten Fall anzuwendende Gebührenregelung. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, dann tragen die teilnehmenden Anbieter Gebühren in Form einer Schutz-Gebühr für die Teilnahme sowie – im Erfolgsfall – einer zusätzlichen Evaluationsgebühr. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Preisliste der Trovarit (vgl. www.it-matchmaker.com). Dabei gilt folgendes

2.5.1 Die Schutzgebühr ist sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die variable Evaluationsgebühr ist mit der Erteilung des Auftrags sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

2.5.2 Berechnung der „Evaluationsgebühr“ – Die variable Evaluationsgebühr richtet sich nach der Höhe des Auftragswertes und wird gemäß der aktuellen Preisliste der Trovarit berechnet (vgl. www.it-matchmaker.com).

2.5.3 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Auftragswertes sind die vertraglich vereinbarten Gebühren für die Nutzung aller laut Vertrag bereit zu stellender IT-Komponenten (Kaufpreis, Lizenz- oder Nutzungsgebühren) sowie alle Erlöse des Anbieters aus Dienstleistungen. Bei Software-Projekten wird der Auftragswert um Erlöse aus der Lieferung von Hardware sowie aus der Wartung der Software („Software-Pflege“) reduziert.

Der gebührenpflichtige Auftragswert umfasst ansonsten den gesamten ausgeschriebenen Projektumfang. Dies gilt auch bei Projekten, die seitens des Anwenders in mehreren Stufen beauftragt werden. Der Auftragswert schließt nachträgliche Änderungsaufträge („Change Requests“) ein, die binnen einer Frist von drei Jahren nach Erteilung des ursprünglichen Auftrags erteilt werden. Gleichzeitig ist der gebührenpflichtige Auftragswert auf den ausgeschriebenen Projektumfang begrenzt, wobei dieser Umfang funktional durch das Anforderungsprofil („Scope“) und quantitativ durch die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Unternehmen, Organisationseinheiten oder Regionen beschrieben wird, in denen die gesuchte IT-Lösung zum Einsatz kommen soll.

In Abhängigkeit des vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodells für die Nutzung der Software wird die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Auftragswertes im Hinblick auf die Software wie folgt berechnet:

- a. Kauf einer Software-Lizenz: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Lizenzvertrags erteilt, bei dem der Auftraggeber die zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte an der Software kauft („Software-Überlassung“), werden die gesamten Lizenzgebühren als Bemessungsgrundlage verwendet.
- b. Miete einer Software-Lizenz: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühren der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet.
- c. Miete einer Software-Lizenz mit anschließender Software-Überlassung (Lizenz-Kauf): Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Mietmodells für die Nutzung der Software mit anschließender Software-Überlassung (Lizenz) erteilt, werden die Lizenzgebühren und der gesamte Mietpreis für die Software-Nutzung als Bemessungsgrundlage verwendet.
- d. Software on Demand, Software-as-a-Service: Wird ein Auftrag unter Anwendung eines Modells mit Gebühren für die Nutzung der Software erteilt, bei dem der Betrieb der Hardware und sämtliche Wartungsleistungen im Mietpreis inbegriffen sind (Software on Demand, Software-as-a-Service), sind die vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühren über eine Laufzeit von maximal drei Jahren nach Inbetriebnahme der Software gebührenpflichtig.
- e. Wird ein Projektauftrag unter Einbindung von Software nach dem „Open Source“-Modell erteilt, wird an Stelle der Lizenzgebühr ein marktübliches Äquivalent als Bemessungsgrundlage verwendet.

2.5.4 Bei Projekten, zu deren Umsetzung der an der Ausschreibung teilnehmende Software- Anbieter Dritte einbindet bzw. Teilumfänge des ausgeschriebenen Leistungsumfangs durch Dritte liefern lässt, bleibt der gesamte Auftragswert gebührenpflichtig. Sofern die durch Dritte bereit gestellten Teilleistungen für die Umsetzung des ausgeschriebenen Projektes zwingend erforderlich sind, haftet der teilnehmende Software-Anbieter in diesem Fall für die gesamte Evaluationsgebühr, unabhängig davon, ob der ausschreibende Software-Anwender den Dritten direkt beauftragt oder dieser im Unterauftrag des teilnehmenden Software-Anbieters eingebunden wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich Systemhäuser oder -integratoren an einer Ausschreibung beteiligen, wobei der Vertrag über die Bereitstellung der benötigten Software direkt mit dem Software-Hersteller oder mit einem autorisierten Software-Reseller geschlossen wird. Trovarit steht es in diesem Fall jedoch frei, nach eigenem Ermessen auf die Gebühren auf Erlöse aus der Software-Bereitstellung zu verzichten und im Gegenzug dem teilnehmenden Software-Anbieter eine mit dem Faktor 2,5 erhöhte Evaluationsgebühr auf die Erlöse aus Dienstleistungen zu berechnen.

- 2.5.5 „Bestandskundenrabatt“ – Weist der Anbieter nach, dass der ausschreibende Anwender aufgrund eines laufenden Wartungsvertrags zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits zu seinen Kunden zählt („Bestandskunde“), oder dass dem ausschreibenden Anwender bereits ein Richtpreisangebot des Anbieters vorliegt, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht älter als drei (3,0) Monate ist, dann reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Evaluationsgebühr (vgl. § 5.3) um 50,0%. Der Anspruch auf die Bestandskundenregelung ist mit der Bestätigung der Teilnahme an einer Ausschreibung anzuzeigen.
- 2.5.6 „Auftragserteilung“ – Unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung gilt ein Auftrag als erteilt im Sinne der Anbieter-Lizenz, wenn der Vertrag sowohl vom ausschreibenden Unternehmen als auch vom beauftragten Anbieter unterzeichnet bzw. die Annahme des Auftrags durch den Anbieter bestätigt wurde. Etwaige Rücktrittsrechte zugunsten des Auftraggebers haben keinerlei aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Auftraggeber kann das Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen („Unqualifiziertes Rücktrittsrecht“). Steht dem Auftraggeber ein unqualifiziertes Rücktrittsrecht zu, dann gilt der Auftrag als erteilt, sobald dieses Rücktrittsrecht erloschen ist.
- 2.5.7 „Melde- und Nachweispflicht“ – Der an einer Ausschreibung teilnehmende Anbieter ist im Fall der Erteilung eines Auftrags durch den ausschreibenden Anwender verpflichtet, die Trovarit unverzüglich über den Auftrag zu informieren und alle für die Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Angaben mitzuteilen. Insbesondere ist der Anbieter verpflichtet, folgende Informationen unverzüglich mitzuteilen:
- ▶ Gesamtwert des Auftrags (Kaufpreis, Lizenz-/Nutzungsgebühren für alle bereit zu stellenden IT-Komponenten, Honorare für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen IT-Projekt)
 - ▶ Ecktermine des Auftrags (Datum der Auftragserteilung sowie Termine für das Auslaufen etwaiger Rücktrittsrechte)
 - ▶ Sofern relevant: Die exakte Formulierung etwaiger Rücktrittsrechte im Hinblick auf deren Bedingungen

Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, der Trovarit auf Anfrage alle für die Ermittlung des Auftragswertes relevanten Bestandteile des Vertragswerkes zwecks Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. Teilt der Anbieter die Auftragserteilung der Trovarit nicht unverzüglich mit, behält sich Trovarit vor, ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung Verzugszinsen zu erheben. Teilt der Anbieter nach der Auftragserteilung nicht unverzüglich –spätestens jedoch binnen fünf (5,0) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch

Trovarit – die zur Ermittlung des Auftragswertes erforderlichen Informationen mit, dann wird als Bemessungsgrundlage für die Evaluationsgebühr der durchschnittliche Auftragswert gemäß den Angaben aller an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter im IT-Matchmaker® herangezogen. Liegen keine entsprechenden Informationen vor, dann wird ein Auftragswert anhand marktüblicher Durchschnittswerte festgelegt. Eine nachträgliche Korrektur der Evaluationsgebühr liegt im alleinigen Ermessen der Trovarit.

§ 3 Gewährleistung

- 3.1 Trovarit bietet Internetnutzern mit dem IT-Matchmaker® lediglich eine Auswahl- und Ausschreibungsplattform für Software-Lösungen. An etwaigen zwischen Anbietern und Anwendern abgeschlossenen Verträgen ist Trovarit nicht beteiligt. Insoweit besteht eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen Anwender und Anbieter. Infolgedessen übernimmt Trovarit keinerlei Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Anwender oder für die Bereitschaft der Anwender, einen Vertrag abzuschließen.
- 3.2 Trovarit übernimmt keine Gewähr dafür, dass der IT-Matchmaker® ununterbrochen oder störungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Trovarit übernimmt darüber hinaus keine Gewähr für technische Fehler und mögliche Überlastungen von IT-Matchmaker®. Trovarit behält sich vor, Inhalte und Umfang von IT-Matchmaker®, insbesondere auch die Systemvoraussetzungen, Zugangszeiten, Nutzungsrechte jederzeit zu ändern, einzuschränken oder diese insgesamt einzustellen. Trovarit wird solche Maßnahmen angemessen ankündigen.

§ 4 Datenschutz und -sicherheit

- 4.1 Der Anbieter verpflichtet sich ausdrücklich alle personenbezogenen Daten, die er durch Trovarit übermittelt bekommt ausschließlich gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO zu verarbeiten. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Kapitel II, Artikel 5–11 EU-DSGV) sowie die Beachtung der Betroffenenrechte, insbesondere die Informationspflichten (Kapitel III, Abschnitt 2, Artikel 14 EU-DSGVO) und das Recht auf Berichtigung und Löschung (Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 16–18 EU-DSGVO). Trovarit AG und der Anbieter informieren sich umgehend gegenseitig, falls ein Betroffener sein Recht auf Berichtigung und Löschung ausübt und sich dazu an eine der Parteien wendet.
- 4.2 Dem Anbieter ist bekannt, dass die Datensicherheit im Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Er erklärt sich

damit einverstanden, dass die Trovarit AG E-Mails, auch wenn sie persönliche Daten enthalten, unverschlüsselt versendet.

- 4.3 Es obliegt ausschließlich dem Anbieter, für die Sicherung der zur Verfügung gestellten Daten zu sorgen. Jede Haftung von Trovarit im Zusammenhang mit der Löschung oder dem Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Verlust durch angemessene Datensicherung seitens des Anbieters vermeidbar gewesen wäre.

§ 5 Haftung/Freistellung

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Trovarit besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Trovarit auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet Trovarit auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die Trovarit bei Abschluss des Nutzungsvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Trovarit AG.
- 6.3 Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen mit der Trovarit AG abbedungen werden. Falls einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Aachen, Juni 2024 | Der Vorstand der Trovarit AG